



**Radverkehr
MOR-GB2.24**

Implerstraße 9
81371 München
Dienstgebäude:
Implerstraße 9
radverkehr.mor@muenchen.de

per E-Mail
über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
an den BA 15 - Trudering-Riem
Herr Ziegler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.12.2024

Straßenabschnitt bei Truderinger Str. 271 für Radfahrer*innen sicherer machen
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06022 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir haben den Straßenabschnitt Truderinger Straße 271 dahingehend untersucht, ob dort Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit getroffen werden können. Dabei haben wir die von Ihnen eingebrachten Vorschläge berücksichtigt und kamen zu folgenden Ergebnissen:

Anbringung eines Schutzstreifens gemäß Straßenverkehrsverordnung:

Die Voraussetzungen für das Anbringen eines Schutzstreifens für den Radverkehr sind an der genannten Örtlichkeit nicht erfüllt. Unter anderem ist die erforderliche Fahrbahnbreite nicht gegeben (siehe VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2).

Anbringung eines Fahrrad-Piktogramms auf der Straßenfläche:

Dem Antrag wird an dieser Stelle entsprochen. Es wurde bereits die Markierung einer sogenannten Piktogrammreihe zwischen der Kreuzung und dem Beginn des Radwegs in Auftrag gegeben.

Hinweisschild Zeichen 277.1 StVO (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen):

Grundsätzlich ist ein *Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen* auf schmalen Fahrbahnen, bei denen ein Kraftfahrzeug einen Radfahrer gar nicht mit ausreichendem Seitenabstand überholen kann, unzulässig, da es lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben würde.



Eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung an besonders gefährlichen Stellen ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu muss aber ein besonderes Bedürfnis für diese Anordnung etwa durch die Unfalllage vor Ort begründet werden. Innerhalb der letzten drei Jahre wurde kein Unfall, dem als Ursache ein nicht berechtigtes Überholen zu Grunde liegt, angezeigt. Eine qualifizierte Gefahrenlage liegt somit hier nicht vor. Damit fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anordnung des Überholverbots von einspurigen Fahrzeugen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.24